

Prüfungsordnung

für den englischsprachigen Masterstudiengang

International Management of Resources and Environment

**an der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

Vom 19. November 1999

Auf der Grundlage von § 24 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den internationalen Studiengang International Management of Resources and Environment folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Master of Business Administration.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen.....	3
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	5
§ 7 Arten der Prüfungsleistungen.....	6
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	6
§ 10 Abschlussarbeit/Master Thesis	7
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 14 Freiversuch.....	10
§ 15 Wiederholung der Fachprüfungen und der Abschlussarbeit/ Master Thesis	10
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	10
II. Abschlussprüfung	11
§ 17 Zweck der Abschlussprüfung	11
§ 18 Umfang und Art der Abschlussprüfung	11
§ 19 Zusatzfächer	13
§ 20 Zeugnis.....	13
§ 21 Masterurkunde	13
III. Schlussbestimmungen.....	13
§ 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung	13
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 24 Inkrafttreten.....	14

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Master of Business Administration

Der Master of Business Administration bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges „International Management of Resources and Environment“. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad Master of Business Administration (MBA) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von vier Semestern Studium 82 Semesterwochenstunden.
- (3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann, und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit/Master Thesis, ergänzt um ein Kolloquium. Die Fachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen im jeweiligen Prüfungsfach zusammen, sie kann auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird nach Maßgabe des § 18 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.
- (3) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlussprüfung erfolgt in der Regel im 4. Semester. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Soweit Studienzeiten gemäß § 16 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss hat nach Koordinierung durch das Prüfungsamt die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen und die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professoren,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- ein Student.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sollte die ersten zwei Semester des Studiums erfolgreich absolviert haben. Es gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an und hat Einspruchsrecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen. Der Vorsitzende führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit/Master Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, dürfen zu Prüfern nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer werden vom Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vor der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Von einer Prüfungstätigkeit sind Prüfer sowie Beisitzer ausgeschlossen, wenn Gründe der Befangenheit vorliegen.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 7.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Baccalaureus-Prüfung in einem anerkannten universitären naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bestanden hat;
 2. ausreichende englische Sprachkenntnisse durch einen TOEFL-Test (Test Of English as a Foreign Language) mit in der Regel mindestens 550 Punkten nachweist;
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (§ 10 und § 18);
 4. mindestens das letzte Semester im Studiengang „International Management of Resources and Environment“ an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben war und
 5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Abschlussprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist vom Kandidaten schriftlich im Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art und Weise zu führen.
- (3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. die Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9),
3. die Abschlussarbeit/Master Thesis (§ 10).

Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidat ist durch eine einzuhaltende Mindest- und Höchstzeit bestimmt, die für jede mündliche Prüfung festgelegt ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein

Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Arbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10

Abschlussarbeit/Master Thesis

(1) Die Abschlussarbeit/Master Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie ist studienbegleitend zu erbringen und soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer Bearbeitungsfrist von sechs Monaten ein Problem des Managements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit/Master Thesis muss schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit/Master Thesis. Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit/Master Thesis sind:

- Nachweis der Teilnahme an zwei Fachexkursionen
- Nachweis des Praktikums im Umfang von 8 Wochen

(3) Die Abschlussarbeit/Master Thesis kann von jedem nach § 5 Abs. 1 bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Abschlussarbeit/Master Thesis außerhalb der TU Bergakademie Freiberg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit/Master Thesis Vorschläge zu machen.

(4) Die Abschlussarbeit/Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit/Master Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist von sechs Monaten zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In besonderen Fällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(6) Die Abschlussarbeit/Master Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit/Master Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend

gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Der Prüfling hat seine Abschlussarbeit/Master Thesis in einem Kolloquium zu erläutern. Das Ergebnis des Kolloquiums geht zu einem Drittel in die Bewertung der Abschlussarbeit/Master Thesis ein.

(8) Die Abschlussarbeit/Master Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Abschlussarbeit/Master Thesis ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Für die Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus den Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit/Master Thesis. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, zur Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Fachprüfung ist höchstens eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung durch die restlichen Prüfungsleistungen ausgleichbar.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Abschlussprüfung bestanden sind und die Abschlussarbeit/Master Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit/Master Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Abschlussarbeit/Master Thesis wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag

und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlussprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie vor den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die einmalige Wiederholung einzelner Teilleistungen möglich. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 15

Wiederholung der Fachprüfungen und der Abschlussarbeit/Master Thesis

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen, abgesehen von den Fällen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Abschlussarbeit/Master Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit/Master Thesis in der in § 10 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang International Management of Resources and Environment an der TU Bergakademie Freiberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beach-

ten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf die Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Abschlussprüfung

§ 17

Zweck der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges „International Management of Resources and Environment“. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

Umfang und Art der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit/Master Thesis gemäß § 10 mit der Wertigkeit 3 bei der Ermittlung der Gesamtnote und folgenden sieben Fachprüfungen mit der jeweils in Klammern angegebenen Wertigkeit bei der Ermittlung der Gesamtnote:

▪ **Economics** (Wertigkeit 1)

Die Fachprüfung besteht aus fünf Klausurarbeiten mit einer maximalen Bearbeitungszeit von 90 Minuten je Klausurarbeit zu den Gebieten

- Microeconomics (nach dem 1. Semester),
- Macroeconomics (nach dem 1. Semester),
- International Economics (nach dem 2. Semester),
- Economics of Natural Resources (nach dem 2. Semester),
- International Business (nach dem 3. Semester).

Bei der Ermittlung der Fachnote haben die fünf Klausuren die gleiche Wertigkeit.

▪ **Business Administration** (Wertigkeit 2)

Die Fachprüfung besteht aus sieben Klausurarbeiten mit einer maximalen Bearbeitungszeit von 90 Minuten je Klausurarbeit zu den Gebieten

- Introduction (nach dem 1. Semester),
- Cost Accounting (nach dem 1. Semester),
- Investment and Finance (nach dem 1. Semester),
- Information Management (nach dem 1. Semester),

- Organization (nach dem 1. Semester)
- Controlling (nach dem 2. Semester)
- Human Resources (nach dem 2. Semester)

Bei der Ermittlung der Fachnote haben die sieben Klausuren die gleiche Wertigkeit.

▪ **International Law** (Wertigkeit 1)

Die Fachprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten mit einer maximalen Bearbeitungszeit von 90 Minuten je Klausurarbeit zu den Gebieten International Law I (nach dem 1. Semester) und International Law II (nach dem 2. Semester). Bei der Ermittlung der Fachnote haben die Klausuren die gleiche Wertigkeit.

▪ **Management of Resources** (Wertigkeit 1)

Die Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer maximalen Bearbeitungszeit von zwei Stunden nach dem 2. Semester und einer mündlichen Prüfungsleistung nach dem 3. Semester mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten pro Prüfling. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfungsleistung ist die Bewertung der Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Bei der Ermittlung der Fachnote haben die Klausurarbeit und die mündliche Prüfungsleistung die gleiche Wertigkeit.

▪ **Management of Environment** (Wertigkeit 1)

Die Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer maximalen Bearbeitungszeit von zwei Stunden nach dem 2. Semester und einer mündlichen Prüfungsleistung nach dem 3. Semester mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten pro Prüfling. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfungsleistung ist die Bewertung der Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Bei der Ermittlung der Fachnote haben die Klausurarbeit und die mündliche Prüfungsleistung die gleiche Wertigkeit

▪ **Wahlpflichtfach „Natural Science and Engineering“** (Wertigkeit 1)

Die Fachprüfung besteht aus sechs Klausurarbeiten mit einer maximalen Bearbeitungszeit von je 90 Minuten zu den in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und dem benoteten Seminarschein „Project studies“.

Zulassungsvoraussetzung für die letzte Klausurarbeit der Fachprüfung ist der Leistungsnachweis Deutsch.

Bei der Ermittlung der Fachnote haben die sechs Klausurarbeiten die Wertigkeit 1 und der Seminarschein die Wertigkeit 2.

▪ **Wahlpflichtfach „Management“** (Wertigkeit 1)

Die Fachprüfung besteht aus vier Klausurarbeiten mit einer maximalen Bearbeitungszeit von je 90 Minuten zu den in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und zwei benoteten Seminarscheinen.

Bei der Ermittlung der Fachnote haben die vier Klausurarbeiten die Wertigkeit 1 und die Seminarscheine die Wertigkeit 2.

§ 19
Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 20
Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis in englischer Sprache. In das Zeugnis wird auch das Thema der Abschlussarbeit/Master Thesis und deren Note aufgenommen. Ferner sind die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

§ 21
Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (MBA) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22
Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für die ab Wintersemester 1999/2000 im Studiengang „International Management of Resources and Environment“ immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 09. März 1999, des Senats (B 20/26) vom 27. April 1999 und (B 11/29) vom 27. Juli 1999 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. Oktober 1999 - Aktenzeichen 2-7831-17-0390/4-1

Freiberg, den 19. November 1999

Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schlegel
Rektor